

# Verein zur Förderung der Ziele des Lions Club Oberharz



## Satzung

# **Satzung des Vereins**

## **zur Förderung der Ziele des Lions Club Oberharz e.V.**

### **§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

I.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ziele des Lions Club Oberharz e. V.“

II.

Sitz des Vereins ist Clausthal-Zellerfeld.

III.

Mit Wirkung vom 01.01.2008 beginnt das Geschäftsjahr am 01.Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

I.

Zweck des Vereins ist  
die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- der Hilfe für politisch, rassische oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten
- des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
- des Suchdienstes für Vermisste
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- der Entwicklungszusammenarbeit
- des Sports (Schach gilt als Sport)
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

II.

Die Satzungszwecke werden im Sinne der Ideale von Lions Club International entsprechend den Beschlüssen des LC Oberharz verwirklicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

II.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## § 4 Mitgliedschaft

I.

Mitglieder sind die Mitglieder des Lions Club Oberharz.

II.

Als Mitglied können auch volljährige Personen mit gutem Leumund, charakterlicher Eignung und beruflicher Bewährung aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete Erklärung beantragt, in der sich die oder der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

III.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Austritt
- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

IV.

Die Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das eventuelle Vermögen des Vereins.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf einen Vertreter übertragen werden, der Mitglied des Vereins sein muss, aber nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den förmlichen Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2)

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung ist einberechnet. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

II.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt ( Dringlichkeitsanträge ).

III.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder dem ältesten Mitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

IV.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

V.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

VI.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

VII.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

VIII.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

## § 10 Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Schatzmeister.

II.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

III.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

IV.

In den Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.

V.

Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

VI.

Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

VII.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

I.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

II.

Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b. Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Führen der laufenden Geschäfte.

## § 12 Auflösung des Vereins

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

II.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land oder dessen Rechtsnachfolger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.10.2016

gez. Manfred Göring